

Förderverein der Farrnbach-Schule e. V.

Beitragsordnung

Stand 26.02.2026

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie findet ihre Grundlage aber in § 15 der Satzung in der Fassung vom 26.02.2026. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen und kann nur von der Vorstandschaft geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Vorstandschaft beschließt die Höhe des Beitrags, der Gebühren und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Beitragspflicht

1. Alle Mitglieder des Fördervereins sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Eintritts in den Verein.

§ 4 Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

1. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der vom Mitglied gewählten Beitragsstaffel.
2. Die jährlichen Beiträge sind wie folgt gestaffelt:
 - **Basis-Mitgliedschaft:** 12,00 €
 - **Standard-Mitgliedschaft:** 24,00 €
 - **Förder-Mitgliedschaft:** 36,00 €
 - **Individueller Beitrag:** Auf Wunsch des Mitglieds kann ein höherer Betrag vereinbart werden (mindestens jedoch 12,00 €).
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus fällig. Er wird bei bestehenden Mitgliedschaften zum **01. April** des laufenden Kalenderjahres vom Girokonto eingezogen.
4. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahmebestätigung fällig.
5. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 5 Zahlungsweise

1. Die Zahlung der Beiträge erfolgt grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren. Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein hierfür ein entsprechendes Mandat zu erteilen und für ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

§ 6 Beitragsrückstand und Mahnung

1. Bei Zahlungsverzug wird das Mitglied per E-Mail oder schriftlich gemahnt.
2. Die Kosten für Rücklastschriften trägt das Mitglied.
3. Bleibt der Beitrag trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen unbezahlt, kann der Vorstand das Mitglied gemäß der Satzung ausschließen. Der Anspruch des Vereins auf die ausstehenden Beiträge bleibt bestehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung der geänderten Satzung durch die Mitgliederversammlung am 26.02.2026 in Kraft.